

# **SATZUNG DER UNITED SCENE GROUP (USG)**

## ***I. Wesen und Aufgaben***

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „United Scene Group“ (USG) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist in Waldkirchen
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist gleich dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verband beantragt die Mitgliedschaft im Kreisjugendring FRG des Bayerischen Jugendring (KdöR), seine Anerkennung als förderungswürdiger Jugendverband, als Träger der freien Jugendhilfe und offener / verbandl. Jugendarbeit.

### **§ 2**

#### **Der Zweck der USG e.V.**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband verbindet die verschiedenen Szenen von Jugendkultur und gesellschaftlicher Strukturen mit Hilfe kultureller Mittel und Ausdrucksformen. Durch abwechslungsreichere und interessantere Gestaltung von (jugend-)kulturellem Programm; allgemeinem Wecken des Künstlerischen & kulturellen Bewußtseins, sowie der Aufbau einer vielfältigen kulturellen Identität Junger Menschen wird dies verwirklicht.  
Der Verband kümmert sich um Belange der Jugendhilfe und um Kunst / Kulturelle Bildung.
- (3) Der Verband strebt die Zusammenarbeit mit (Jugend-) Kulturellen, bildungsorientierten oder sonstigen für die USG wichtigen Institutionen, Organisationen im regionalen und überregionalen Bereich an.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Förderung von interkulturellen Kompetenzen durch grenz- & kulturübergreifende Projekte
  - Angebot aktueller Jugendkultur durch diverse Veranstaltungen schaffen;
  - Aktualitätsförderung von traditioneller Kultur
  - Förderung des Heimatgedankens (regionale kulturelle Identität)
  - Jeder Art von Kunst- u. Kultureller Jugendarbeit;
  - Weckung des Künstlerischen o. Kulturellen Bewußtseins Junger Menschen durch Öffentlichkeitsarbeit;
  - Kommunale Mitgestaltung im Sinne des Satzungszwecks;
  - Beteiligung bei Veranstaltung anderer Organisationen der Jugend- & Kulturarbeit
  - Mitgestaltung des kulturellen Programms bei Jugendzentren oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen;
  - Künstlerische und Kulturelle Arbeiten von Jugendlichen der Öffentlichkeit vorstellen;

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit des Verbandes**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes - Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und andere Zuwendungen, sowie Erlöse aus Veranstaltungen Publikationen - dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede Person, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und ihre Ziele unterstützt, werden. Ebenso können juristische Personen, die den Verband unterstützen wollen, Mitglied werden. Als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht gelten Mitglieder im Alter zwischen 14 und bis zur Überschreitung des 25. Lebensjahres
- (2) Jugendliche bedürfen bei Einzelmitgliedschaft - bis zur Volljährigkeit - der Zustimmung der gesetzl. Vertreter.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben das Recht,
  - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und vom Vorstand zu allen Fragen der Verbandstätigkeit gehört zu werden.
  - an der Vorstandswahl teilzunehmen oder (nur als Einzelmitglied) als Vorstand gewählt zu werden.
  - an allen Vorhaben, die der Verband innerhalb und außerhalb der Städte Waldkirchen und Freyung veranstaltet, zu Vorzugskonditionen teilzunehmen.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Schule oder den Beruf und die genaue Anschrift des Antragstellers enthalten.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft endet:*

- a) durch freiwilligen Austritt;
  - b) durch Ausschluß aus dem Verband;
  - d) mit dem Tod des Mitglieds
- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - (2) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt, ihn in der Öffentlichkeit herabwürdigt oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschuß (einfache Mehrheit) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Zur Sachverhaltsklärung wird ihm vor der Beschlußfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündl. oder schriftlichen Rechtfertigung gegeben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Briefes bekanntzumachen.
  - (3) Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Ausschluß (Vorstandschaft und Gremium) innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 6**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge für die Deckung der Kosten erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, u. allen Verbandsmitgliedern bekanntgegeben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **III. Organisation**

#### **§ 7 Organe der USG**

*Organe des Verbandes sind:*

- a) die MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- b) die VORSTANDSCHAFT ( USG- Vorsitzender, 2 Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer)
- c) die GESCHÄFTSSTELLE

#### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, bei der möglichst alle USG-Mitglieder teilnehmen sollten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder von mindestens drei Mitgliedern bei der Geschäftsstelle beantragt wird.
- (3) Versammlungen werden schriftlich oder per e-mail von der Vorstandschaft unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tag der Bekanntgabe. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

#### **§ 9 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Verbandes. Sie entscheidet über grundlegende Aufgaben und Vorhaben, bestätigt die Geschäftsordnung der Vorstandschaft, beschließt notwendige Satzungsänderungen, wählt die Vorstandschaft usw. und nimmt seinen Bericht oder die geleistete Tätigkeit entgegen. Sie beauftragt zwei Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied der Vorstandschaft oder des Beirates sein dürfen, mit der Kontrolle des Jahres-Finanzabschlusses. Danach entlastet sie die bisherige Vorstandschaft vor der Neuwahl, die alle zwei Jahre erfolgt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; (kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden)
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 10**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 11**

### **Die USG-Vorstandschaft**

- (1) Die ehrenamtlich tätige Vorstandschaft des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden und den/der zwei Stv. Vorsitzenden. Daneben kann ein Schatzmeister und Schriftführer eingesetzt werden.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen, vertreten.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 12**

### **Amtsduer der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Sie bleibt im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Der/Die Vorsitzende und dessen/deren zwei Stellvertreter/innen sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so wählt die restliche einen Ersatzvorsitz aus den Reihen des Beirates.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Vorstandschaft oder einzelne Vorstandschaftsmitglieder abberufen. In der selben Sitzung ist eine neue Vorstandschaft zu wählen, bzw. sind neue Vorstandschaftsmitglieder nachzuwählen.

## **§ 13**

### **Die Zuständigkeit der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten nach der Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegen dabei insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle, die Finanzführung und die Aufsicht über das Personal. Die Vorstandschaft entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb der Vorstandschaft auf seine Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen Sie in Verantwortung gegenüber der gesamten Vorstandschaft.
- (2) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig\*, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Versammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans pro Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Räume und Versammlungsstätten;
  - f) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - g) Beschlußfassung über Aufnahme; Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandschaft ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
  - (4) Der/Die Vorsitzende vertritt die USG nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Der/Die Vorsitzende wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in vertreten.
  - (5) Die Vorstandschaft kann bei Mitgliederversammlungen Gremien (Arbeitsgruppen) bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird. Entscheidungen der Arbeitsgruppen sind bei der nachfolgenden Sitzung der Vorstandschaft diesem zur Kenntnis zu geben. Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine Überprüfung durch die Vorstandschaft verlangt, oder die Vorstandschaft mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht.
  - (6) Die Leitung von Arbeitsgruppen wird von einem Mitglied des Beirates übernommen.

## **§ 14**

### **Beschlußfassung der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (3) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind aus Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und mit Ort, Zeit, Teilnehmer und deren Unterschrift zu vermerken.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand weitergeben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 15**

### **Geschäftsordnung**

- (1) Jede USG- Untergruppierung und Arbeitsgruppe beschließt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung einer Gliederung ist von der Vorstandschaft zu genehmigen.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die durch den/die Vorsitzende geleitet wird. Es kann eine hauptamtlich tätige Fachkraft eingesetzt werden.

- (2) Die Geschäftsstelle soll als Einrichtung der freien Jugendhilfe (KJHG), Jugendarbeit, speziell Jugendkulturarbeit tätig sein.

## **§ 17**

### **Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Im Fall der Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktiv-Vermögen einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Institution mit ähnlichem Zweck wie der USG zu.

\*s. § 26 Abs. 1 BGB Verein s. §§ 21-79 BGB

Seiten: 4/4

Die Änderungen in der vorliegenden Satzung wurde in der Vollversammlung der USG am 20.12.2005 beschlossen. Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft und erneuert die Satzung vom 29.05.1999.